

Asbest

Asbest ist ein extrem hitzebeständiges, chemisch resistentes Naturprodukt, das früher in unterschiedlichster Form insbesondere zum Brandschutz und zur Wärmeisolierung eingesetzt wurde.

Aufgrund der bekannten Gesundheitsgefährdung, die durch das Einatmen von Asbestfasern hervorgerufen wird, wurde in Deutschland schon 1993 ein allgemeines Verbot für die Herstellung und den Neueinsatz von asbesthaltigen Stoffen erlassen.

Unabhängig davon fallen nach wie vor bei Abbruch- sowie Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen größere Mengen asbesthaltiger Abfälle an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Man unterscheidet zwischen schwach gebundenen Asbestabfällen (z.B. Spritzasbest, Asbestleichtbauplatten, Asbestschnüren), die der Abfallschlüsselnummer 170601 mit der Bezeichnung "Dämmmaterial, das Asbest enthält" zuzuordnen sind und fest gebundenen Asbestabfällen (z.B. Asbestzementplatten, Asbestzementkübel, Wasserrohre) mit der Abfallschlüsselnummer 170605 und der Bezeichnung "asbesthaltige Baustoffe".

Alle asbesthaltigen Abfälle sind als gefährlich eingestuft.

Mineralwolle

Auch bei der Verarbeitung von Mineralfaserdämmstoffen (Mineralwolle) können sich feine Fasern lösen und zu einer Gesundheitsgefährdung führen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen und im Rahmen einer Stellungnahme festgelegt, dass synthetische Mineralwolleabfälle, die insbesondere im Bau- und Isolierbereich anfallen, als gefährlich einzustufen sind.

Dies gilt jedoch nur für die Mineralwolle, die vor dem 01.10.2000 hergestellt wurde. Als Abfallschlüssel ist bei der Entsorgung die 170603 mit der Bezeichnung "anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält" zu verwenden.

Entsorgungshinweise

Gebundene asbesthaltige Abfälle und Mineralwolleabfälle können auf der Deponie Neuss-Grefrath entsorgt werden.

Da die Abfälle als gefährlich eingestuft sind, sind bei der Entsorgung gemäß der Abfallnachweisverordnung als Vorabkontrolle Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsorgungsnachweise und für die Verbleibskontrolle Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zu führen. Für die Abfallschlüsselnummer 170603 und 170605 kann bei der Ablage-

rung auf der genannten Deponie das privilegierte Verfahren genutzt werden, d.h., dass die behördliche Bestätigung der Bezirksregierung nicht eingeholt werden muss. Dies gilt bei Asbestabfällen sowohl für Einzelnachweise als auch für Sammelentsorgungsnachweise. Bei Mineralwolle kann das privilegierte Verfahren nur bei Einzelnachweisen durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Abfälle der Überlassungspflicht an den Rhein-Kreis Neuss unterliegen. Dies bedeutet, dass ihre Beseitigung nur auf der oben genannten Deponie erfolgen darf. Andere Beseitigungswege sind nicht zulässig.

Annahmebedingungen für die Deponien

Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolleabfälle müssen so verpackt sein, dass während des Transports und der Ablagerung auf der Deponie keine Faserfreisetzung erfolgt.

Deshalb sind sie in reißfeste Säcke (zum Beispiel Big Bags), grobe und plattenförmige Abfälle mindestens in staubdichter Folie einzupacken.

Vor dem Verpacken sind die Abfälle zusätzlich anzufeuchten.

Die Annahme an der Deponie erfolgt separat und nur nach telefonischer Anmeldung unter den Rufnummern 02181 601-6836 oder -6837. Die Anlieferung von asbesthaltigen

Abfällen und Mineralwolle darf Mo-Fr nur in der Zeit von 8:00 Uhr - 15:00 Uhr erfolgen.

Sonstige Hinweise

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 (Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) sowie das Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten.

Beim Umgang mit Mineralwolle ist die TRGS 521 (Faserstäube) zu beachten.

Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Elektro-Speicherheizgeräte (Nachstromspeicheröfen)

Nachstromspeicheröfen dürfen an der Depo- nie Neuss-Grefrath und an den Privatanlie- ferstationen im Rhein-Kreis Neuss nicht an- genommen werden. Für Auskünfte wenden Sie Sich bitte an die auf der Rückseite ge- nannten Mitarbeiter.

Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Karl-Heinz Bechhaus
Telefon 02181 601-6837
karl-heinz.bechhaus@rhein-kreis-neuss.de

Herrn Thomas Willmer
Telefon 02181 601-6836
thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

T: 0 21 81/6 01 68 01
F: 0 21 81/6 01 68 99
E: umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de
I: www.rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Kreis Neuss © 2009

Alle Änderungen und Erweiterungen nur mit Genehmigung des Herausgebers

rhein
kreis
neuss

Entsorgung
von Astbestabfällen
und Mineralwolle

Asbest & Mineralwolle